

Ergebnisbericht

2. BDI-REACH-Workshop, Berlin, 30./ 31. Mai 2007

Version 1.0

Diese Version enthält keine Vortragsfolien der Referenten, sondern nur die Erläuterungen

Inhaltverzeichnis

1. Workshop-Programm
2. Einführungsvorträge mit Erläuterungen zum Einführungsvortrag, Diskussionsergebnissen, zu klärenden Fragen und Hinweisen zu weiteren Informationen
3. Abschlussdiskussion
4. Teilnehmerliste

1. Workshop-Programm



BDI-REACH-Workshop

Nachgeschaltete Anwender und ihre Pflichten
unter der neuen EU- Stoffpolitik

Berlin, 30. und 31. Mai 2007

Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Strasse 29
10178 Berlin

Programm 30. Mai 2007	Programm 31. Mai 2007
I. Einführung	II. Themen (Fortsetzung)
09:00 Uhr <i>Begrüßung und Einführung</i> Dr. Klaus Mittelbach, BDI	09:00 Uhr <i>Die Stoffsicherheitsbeurteilung, PECs, PNECs und DNELs</i> Dr. Alex Föller, TEGEWA
II. Themen	10:30 Uhr Kaffeepause
09:30 Uhr <i>Der nachgeschaltete Anwender und seine Funktionen unter REACH</i> Einführung Dr. Thomas Holtmann, BDI	11:00 Uhr <i>Zulassung und Beschränkung</i> Einführung Frau Christina Meßner, WV Metalle, und Dr. Helmut Vogler, Siemens AG
11:00 Uhr Kaffeepause	12:30 Uhr Mittagspause
11:30 Uhr <i>Der Verwender von Stoffen und Zubereitungen - Pflichten und Auswirkungen von REACH</i> Einführung Dr. Roland Freudenmann, Benecke-Kaliko AG, und Dr. Stephan Baumgärtel, VSI	13:30 Uhr <i>Praxisbeispiel I</i> Dr. Helmut Vogler, Siemens AG
13:00 Uhr Mittagspause	14:00 Uhr <i>Praxisbeispiel II</i> Dr. Wolfgang Eiser, Renolit AG
14:00 Uhr <i>Der Formulierer von Zubereitungen</i> Einführung Dr. Alex Föller, TEGEWA	14:30 Uhr <i>Praxisbeispiel III</i> Herr Helmut Zahel, POLIGRAT GmbH
15:30 Uhr Kaffeepause	15:00 Uhr Kaffeepause
16:00 Uhr <i>Produktion und Import von Erzeugnissen</i> Einführung Dr. Helmut Vogler, Siemens AG	15:30 Uhr <i>Praxisbeispiel IV</i> Dr. Hans- Jörg Kersten, Bundesverband der Gipsindustrie e.V.
17:30 Uhr Kaffeepause	16:30 Uhr <i>Diskussion zu den Praxisbeispielen</i>
18:00 Uhr <i>Die Kommunikation in der Lieferkette</i> Einführung Peter Steinbach, VCH Benedikt Vogt, IHK Südlicher Oberrhein	III. Abschluss
19:30 Uhr Abendimbiss und Umtrunk	18:00 Uhr <i>Abschluss</i> Zusammenfassung und Ausblick Dr. Klaus Mittelbach, BDI, und Dr. Jochen Rudolph, Degussa GmbH
Anschließend an jeden Einführungsvortrag ist je eine Stunde für Diskussion und Lösungserarbeitung vorgesehen	

2. Einführungsvorträge mit Erläuterungen zum Einführungsvortrag, Diskussionsergebnissen, zu klärenden Fragen und Hinweisen zu weiteren Informationen

TOP 1: Der nachgeschaltete Anwender und seine Funktionen unter REACH, Dr. Thomas Holtmann

a) Erläuterungen zum Vortrag

1. Mögliche Rollen des nachgeschalteten Anwenders sind vor allem Anwender von Stoffen und Zubereitungen, Formulierer von Zubereitungen, Produzent von Erzeugnissen, daneben kann es weitere relevante Rollen (z. B. Importeur) geben. Daraus ergeben sich jeweils rollenspezifische Anforderungen.

b) Diskussionsergebnisse

1. Der englische Begriff des "professional use" ist i. a. weiter gefasst als seine deutsche Entsprechung "gewerbliche Anwendung". Der handwerkliche Bereich fällt i. a. nicht hierunter.
2. Der nachgeschaltete Anwender steht nicht in der Pflicht, die Einhaltung der Registrierfristen durch seine Lieferanten nachzuvollziehen.
3. VEK: Die Differenzierung von industrieller und gewerblicher Tätigkeit insb. bei den Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK) basiert in erster Linie auf den beim Anwender voraussetzbaren Kenntnissen und Maßnahmen.
4. VEK: Ein nachgeschalteter Anwender kann von mehreren Lieferanten mit verschiedenen Tonnagen und somit verschiedenen Registrierfristen beliefert werden. Insofern erhält er Sicherheitsdatenblätter (SDB) und Registriernummern zu unterschiedlichen Zeitpunkten.
5. VEK: Betr. die Information in der Lieferkette (Art. 37) muss der Lieferant innerhalb eines Monats reagieren. Dies ist nur bei Verwendung von VEK realisierbar. Heikel ist vor diesem Hin-

tergrund, dass die VEK unter den EU-Wirtschaftsverbänden nicht ungeteilte Unterstützung erfahren.

6. VEK: Die Europäische Chemikalienagentur prüft zuerst einmal nur die Vollständigkeit der Registrierunterlagen. Im Zuge der späteren Evaluierung der Registrierdossiers könnte sie evtl. über die VEK hinaus Expositionsszenarien anfordern. Hier könnte dann das deutsche Vollzugsrecht relevant werden. Vorerst sollten jedoch VEK verwandt werden. Dazu sollte das VEK-Konzept stärker kommuniziert werden, auch gegenüber der EG-Kommission.
7. CAS- und EINECS-Nummer: Bei der Vorregistrierung sind erst einmal alle relevanten Nummerierungen anzugeben. Derzeitige Mängel im CAS-System wären somit sekundär. Die Angabe der EINECS-Nummer im SDB war schon immer erforderlich, abgesehen von bestimmten Ausnahmen. Insofern war diese Information auch schon vor REACH vom Lieferanten anzugeben.
8. Lohnfertigung: Bei Herstellung eines Stoffes fällt der Lohnfertiger unter die Registrierpflicht. Im Fall von Zubereitungen bestehen Pflichten nur bei Import oder Selbstherstellung von stofflichen Bestandteilen.
9. Import: Der Importbegriff unter REACH ist nicht kongruent mit dem Zollrecht. Entscheidend dafür, wer als Importeur unter REACH gilt, dürfte sein, wer die Zollpapiere unterschrieben hat. Art. 3 (11) führt hier die "Verantwortung für die Verbringung" an. Generell ist hier die Auslegung im Sinne der REACH-Verordnung relevant.
10. Kandidatenliste: Diese ist voraussichtlich erst gegen 2010 zu erwarten. Da sich einige Bestimmungen der REACH-Verord-

nung explizit auf diese Liste beziehen, müssen die entsprechenden Stoffe auch bei Aufnahme in den Anhang XIV in der Kandidatenliste bleiben.

c) Zu klärende Fragen

1. Zu klären sind die Anforderungen an ein freiwillig geliefertes SDB.

Antwort des BDI- Expertenkreises Nachgeschaltete Anwender: Es sollte entsprechend den Anforderungen der REACH- Verordnung ausgestaltet sein.

d) Weitere Informationen

BDI-Hilfestellungen, BDI-REACH-Helpdesk (<http://reach.bdi.info>):

- 3.1.1 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Einführung
- 3.1.2 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Stoffsicherheitsbericht, Zulassung, Beschränkung
- 3.1.3 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Formulierer von Zubereitungen
- 3.2.1 Kommunikation in der Lieferkette - Anpassung von Sicherheitsdatenblättern an REACH
- 3.2.2 Kommunikation in der Lieferkette - Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
- 3.2.3 Kommunikation in der Lieferkette - Standardfragebögen

3.2.4 Kommunikation in der Lieferkette - Verwendungs- und Expositions-kategorien (VEK)

3.2.5 Kommunikation in der Lieferkette - Leitfaden zu Verwendungs- und Expositions-kategorien (VEK)

**TOP 2: Der Verwender von Stoffen und Zubereitungen- Pflichten und Auswirkungen von REACH, Dr. Roland Freudenmann, Benecke- Kaliko AG,
Dr. Stephan Baumgärtel, VSI**

a) Erläuterungen zum Vortrag von Herrn Dr. Freudenmann:

1. Die Benecke-Kaliko AG ist bisher weder Stoffhersteller noch -importeur. Die Option selbst zu importieren könnte unter REACH in Zukunft von Interesse sein. Befürchtet wird eine Produktverschlechterung durch wegfallende Stoffe.
2. Pro Jahr werden derzeit ca. 400 neue Produkte entwickelt mit zugehörigen Prüfberichten. Die Testkosten betragen derzeit ca. 1.200,- € je Produkt. Ein Produkt ist im Automobilca. 4-8 Jahre im Serieneinsatz. Änderungen beispielsweise von Rohstoffen müssen mit den gleichen Testberichten den Kunden vorgestellt werden. Dies ist nicht zu leisten, wenn ein Ersatz von mehreren Rohstoffen, die in einer Vielzahl der Produkte eingesetzt wird, nötig wird.
3. Es wird nicht nur ein Wegfall von Stoffen und Zubereitungen befürchtet, sondern auch von Erzeugnissen. Die Zulieferer können noch nicht absehen, welche Maßnahmen ihre Lieferanten vorsehen werden.
4. Die Zulassung wird nicht als zentrales Problem gesehen. Langfristig werden jedoch alle zulassungspflichtigen Stoffe aus den Erzeugnissen verschwinden. Die entsprechende Informationspflicht z. B. gegenüber dem Handel wird entsprechenden Druck erzeugen.

b) Erläuterungen zum Vortrag von Herrn Dr. Baumgärtel:

1. Bei der Stoffdefinition werden Probleme auftreten, z. B. wenn es Unterschiede bei der Zusammensetzung z. B. von 20 % Nebensstoffen gibt. Hier ist auch ein Wissensabfluss zu befürchten, da die Angabe von Verunreinigungen Rückschlüsse auf das Herstellungsverfahren ermöglicht. Ferner wird es Abgrenzungsprobleme bei mono-constituent- und multi-constituent-Stoffen geben.
2. Zu beachten ist, dass Zubereitungen besondere Eigenschaften aufweisen können, die nicht aus den Eigenschaften der Einsatzstoffe ableitbar sind. Zudem verfügen Zubereiter oft nicht über die nötigen Stoffdaten, diese müssen erst von den Lieferanten erfragt werden.
3. Zubereitungen lösen dann eine Registrierpflicht aus, wenn Stoffe erst bei der Zubereitungsherstellung entstehen, s. Verdicker in Schmierstoffen. Falls hier keine EINECS-Nummer vorhanden ist, wird bereits gegen das bestehende Altstoffrecht verstoßen. Unter REACH ist dann eine umgehende Registrierung als Neustoff erforderlich.
4. Die Ausnahmen in Anhang V sind von zentraler Bedeutung.
5. Bei UVCB-Stoffen ist eine gemeinsame Registrierung nicht vorstellbar.
6. Die Stoffeinstufung kann sich auch ohne stoffliche Änderung verändern, dies ist dann zu kommunizieren.
7. Durch REACH ausgelöste Lieferantenwechsel (z. B. bei Stoffentfall) werden eine Reihe von Folgeproblemen auslösen, s. z. B.

Freigaben für Motorenöle und ISO 9000 (Anzeige bei Lieferantenwechsel).

c) Diskussionsergebnisse

1. Stoffinventar: Ein Stoffinventar beim Anwender ermöglicht ggf. einen Rückschluss auf die Gesamtmenge des Lieferanten und somit insb. in kleinen Marktsegmenten eine Einschätzung der Registrierfrist.
2. Stoffinventar: Das Stoffinventar sollte auch Zubereitungen erfassen.
3. Zubereitungen: In bestimmten Bereichen besteht weiter der ausdrückliche Wunsch, auch Zubereitungen registrieren zu können. Zubereitungen sind oftmals mehr als die Summe ihrer Bestandteile und weisen besondere Kombinationen von Eigenschaften auf, die insb. für Verbraucher von Belang sein können. Andererseits können die Sicherheitsdatenblätter (SDB) für Zubereitungen auch deren besondere Eigenschaften abdecken z. B. hinsichtlich Gefährlichkeit.
4. Zubereitungen: Evtl. wird unter REACH festgestellt, dass bei der Formulierung entstehende Stoffe bisher nicht berücksichtigt wurden. Sofern eine EINECS-Nummer vorhanden ist, besteht kein Problem unter REACH. Falls diese nicht vorliegt, ist die Situation heikel.
5. Gemische: Die in RIP 3.10 verfolgten Intentionen hinsichtlich der Registrieranforderungen an Gemische sind abzulehnen.
6. Vorregistrierung, SIEFs: Die Absicht, zukünftig ggf. importieren zu wollen, berechtigt zur Vorregistrierung, s. Art. 28 betr. "potentielle Registranten" und Art. 29 mit expliziter Nennung der nachgeschalteten Anwender. Zu beachten ist ferner Art. 28 (6) betr. "Nach-Vor-

registrierung" spätestens 12 Monate vor Ablauf der Registrierfrist. Nach Art. 28 (7) können auch nachgeschaltete Anwender mit ihren Daten am SIEF teilnehmen. Zu beachten sind allerdings etwaige Folgekosten einer Vorregistrierung z. B. durch Kostenbeteiligung an Studien. Dennoch ist eine Vorregistrierung generell zu empfehlen, jedoch unter Beachtung des etwaigen Aufwands.

1. Abfall: Erzeugnisse, die direkt aus Abfall hergestellt werden, fallen nicht unter REACH, s. a. Bedingung unter Art. 2 (7).
2. Standardfragebögen: Viele Unternehmen werden im Juni 2007 mit ihren Abfragen beginnen. Viele Lieferanten kommunizieren bisher nur, dass sie beabsichtigen vorzuregistrieren, eine Aussage zur Registrierung erscheint vermutlich oftmals noch zu riskant. Einige Lieferanten teilen mit, dass sie alle ihre Stoffe vorregistrieren werden. Nachgeschaltete Anwender setzen ihren Lieferanten teils Fristen von z. B. 6 Monaten, um ggf. rechtzeitig einen eigenen Import vorbereiten zu können.
3. Importeur, Alleinvertreter: Bisher ist vorgesehen, dass ein Alleinvertreter nur für einen EU-externen Hersteller registrieren kann, da er gedanklich an dessen Stelle tritt. Jedoch kann er mehrere Hersteller vertreten, wenn die Registrierung separat erfolgt. Insofern findet keine Summierung der Mengen statt. Das Interesse eines EU-externen Herstellers an einem Alleinvertreter kann insb. darin begründet sein, dass er seine Daten nicht an mehrere Importeure geben will. Der Alleinvertreter war auch schon im bisherigen Neustoffrecht etabliert.
4. Importeur, Alleinvertreter: Der Alleinvertreter hat originäre eigene Pflichten, er vertritt nicht die Importeure, sondern den Hersteller. Falls ein EU-externer Hersteller mehrere Fertigungs-

stätten z. B. in den USA und in China unterhält, kann er dennoch einen einzigen Alleinvertreter benennen. Die "legal entity" ist nur auf die EU bezogen. Ein Alleinvertreter kann auch im Konsortium agieren.

5. Importeur, Alleinvertreter: Im Verhältnis zum nachgeschalteten Anwender besteht für diesen kein Unterschied zwischen Importeur und Alleinvertreter.
6. Polymere, Monomere: Falls ein nachgeschalteter Anwender Polymere von außerhalb der EU importiert, muss er die Monomere registrieren. Polymere können aber auch ohne den Einsatz von Monomeren z. B. über einen biologischen Prozess entstehen. Generell zu beachten sind die Massengehaltsgrenzen und die Funktion.

d) Zu klärende Fragen

1. Importeur, Alleinvertreter: Zu klären ist noch, ob bei Töchtern von EU-Unternehmen z. B. in den USA und in China eine einzige Registrierung über einen Alleinvertreter erfolgen kann.

Antwort des BDI-Expertenkreises Nachgeschaltete Anwender:

Dies ist gebunden an die „legal entity“, d.h jede Tochter muss einen Alleinvertreter haben.

e) Weitere Informationen

BDI-Hilfestellungen, BDI-REACH-Helpdesk (<http://reach.bdi.info>):

- 1.1.2 Einführung - Erstellung eines Stoffinventars
- 2.1.1 Vorregistrierung - Einführung

2.1.2 Vorregistrierung - Austauschforen zu Stoffinformationen (SIEF)

2.2.2 Registrierung - Import von Stoffen und Zubereitungen

3.1.1 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Einführung

3.1.3 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Formulierer von Zubereitungen

3.2.1 Kommunikation in der Lieferkette - Anpassung von Sicherheitsdatenblättern an REACH

3.2.2 Kommunikation in der Lieferkette - Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

TOP 3: Der Formulierer von Zubereitungen, Dr. Alex Föller, TEGEWA

a) Erläuterungen zum Vortrag:

1. Unter dem Begriff des nachgeschalteten Anwenders ist jede gewerbliche Verwendung erfasst.
2. Der Fokus der Kommunikation in der Lieferkette liegt auf dem Sicherheitsdatenblatt und den Sicherheitsinformationen. Die Regelungen zum Sicherheitsdatenblatt treten im Prinzip zum 1.6.2007 in Kraft. Hier hat die EU-Kommission jedoch Übergangsoptionen eröffnet. Andererseits werden in einigen Mitgliedstaaten dem Vernehmen nach ab 1.6.2007 bereits Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Vorgaben verlangt.
3. Der Formulierer von Zubereitungen muss im Sicherheitsdatenblatt nur die Stoffe angeben, die namentlich zu benennen sind, somit nicht die vollständige Rezeptur.
4. Relevante Entwicklungen können sich noch bis Ende 2007 aus RIP 3.2 und RIP 3.5 ergeben. Insb. ist klärungsbedürftig, ob im Fall mehrerer Lieferanten die vollständigen Registriernummern aller Lieferanten im Sicherheitsdatenblatt anzugeben sind oder ob eine Registriernummer ohne Herstellersuffix ausreicht.
5. Zu empfehlen ist, das Registriergeschehen bis 2018 zu verfolgen.
6. Auch für Zubereitungen ist unter bestimmten Umständen ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich.
7. Für Formulierer von Zubereitungen empfiehlt es sich, die Eigenherstellung von Stoffen intensiv auf ihre Sinnhaftigkeit zu prüfen.

b) Diskussionsergebnisse

1. Probleme können bei mangelnder Kenntnis von Stoffdaten bei Gehalten unter 0,1 % auftreten, wenn z. B. eine Zubereitung eingedickt wird. Dann ist eine Neuberechnung erforderlich. Ggf. wird es hierzu mittelfristig neue Regelungen geben, die Mengenschwelle wird aber voraussichtlich beibehalten werden. S. hierzu auch Anhang VI der Zubereitungsrichtlinie 67/548/EWG. Entsprechende Fragen sind mit den Lieferanten zu klären.
2. GHS: Zu beachten sind die hieraus folgenden Verschärfungen für Zubereitungen.
3. Sicherheitsdatenblatt: Die Regelung zur Sachkunde wird voraussichtlich unverändert gehandhabt werden, s. Anhang II und neue TRGS 220.
4. Sicherheitsdatenblatt: Das Thema der im Englischen unveränderten, im Deutschen jedoch veränderten Überschriften sollte in der zugehörigen BDI-Hilfestellung angesprochen werden..
5. Sicherheitsinformation: S. Anforderungen aus Art. 32 für Stoffe ohne Sicherheitsdatenblatt (Angabe der Registriernummer, etc.). Hier sollte sich die Industrie auf eine Struktur verständigen.
6. Registriernummern: Formulierer von Zubereitungen werden im Zuge des Registrierprozesses kontinuierlich von ihren Lieferanten neue Registriernummern übermittelt bekommen, woraus eine regelmäßige Anpassung der Sicherheitsdatenblätter resultieren wird.

c) Zu klärende Fragen

1. Sicherheitsdatenblatt: Das Sprachenproblem bei Rückfragen an die sachkundige Person ist noch zu klären. S. Anhang II: Das Sicherheitsdatenblatt ist in der Sprache des Landes abzufassen, in dem in Verkehr gebracht wird. Dabei ist die zuständige Person zu benennen. Diese wird nicht alle in Frage kommenden Sprachen zu beherrschen haben, jedoch ist wohl sicherzustellen, dass in der erforderlichen Sprache in angemessener Zeit geantwortet werden kann. Hier ist eine industrieinterne Klärung anzustreben.
2. Sicherheitsdatenblatt: Das Thema der Änderung des Sicherheitsdatenblatts aufgrund eines Lieferantenwechsels mit dementsprechender Änderung der Registriernummer (s. Herstellersuffix) ist noch zu klären.

Antwort des BDI Expertenkreises Nachgeschaltete Anwender: Es wird empfohlen kein Herstellersuffix im Sicherheitsdatenblatt anzugeben.

d) Weitere Informationen

BDI-Hilfestellungen, BDI-REACH-Helpdesk (<http://reach.bdi.info>):

- 3.1.1 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Einführung
- 3.1.3 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Formulierer von Zubereitungen
- 3.2.1 Kommunikation in der Lieferkette - Anpassung von Sicherheitsdatenblättern an REACH
- 3.2.2 Kommunikation in der Lieferkette - Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

TOP 4: Produktion und Import von Erzeugnissen, Dr. Helmut Vogler, Siemens

a) Erläuterungen zum Vortrag

1. Angesichts einer Fertigungstiefe von knapp unter 50 % nimmt das Importthema nun an Bedeutung zu. Hierfür ist verlässlich zu ermitteln, wer rechtlich als Importeur fungiert. Es ist oftmals nicht trivial festzustellen, wer dies tatsächlich ist.
2. Die REACH-Verordnung enthält eine Reihe von Inkonsistenzen, die teils über die RIPs noch verstärkt werden. So steht die Regelung zu Batterien in RIP 3.8 im Widerspruch zum bisher geltenden Recht. Ferner bindet Art. 7 zwei Bereiche zusammen, die nicht zusammen gehören.
3. Art. 7 (1): Die Formulierung folgt hier der Geräte- und Produktsicherheitsrichtlinie.
4. Art. 7 (2): Hier wird Art. 58 (2) in Bezug genommen hinsichtlich der Stoffe, die prioritär in die Kandidatenliste aufgenommen werden.
5. Art. 7 (3): Die genannte Gefahr kann kaum je ausgeschlossen werden.
6. Zu beachten ist, dass die Regelungen zu Einstufung und Kennzeichnung ohne Mengenschwelle gelten.

b) Diskussionsergebnisse

1. Art. 7 (1): Der Ansatz, eine abschließende Liste zu Art. 7 (1) zu erstellen, wirft massive Probleme auf. Ein Grund liegt darin, dass in der REACH-Verordnung Verwendung und Exposition vermengt werden. Beispielsweise erfolgt bei einem Drucker eine

beabsichtigte Freisetzung, es besteht jedoch keine Exposition.

2. Art. 7 (1): Zum Thema Freisetzung sind auch die Ausnahmen in Anhang V zu beachten, hier gilt jedoch ein Revisionsvorbehalt. Typische Fälle sollten in der zugehörigen BDI-Hilfestellung beschrieben werden. Beispielsweise fallen Autoabgase nicht unter Art. 7 (1), da diese nicht im Fahrzeug enthalten sind. Getriebeöl ist nicht zur Freisetzung bestimmt. Der Zeitpunkt des Enthaltenseins ist entscheidend, nicht derjenige der Freisetzung.
3. Art. 7 (2): In Bezug auf die Aufnahme weitere Stoffe in die Kandidatenliste ist davon auszugehen, dass bis zum Vorliegen zugehöriger Verwaltungsvorschriften die Europäische Chemikalienagentur nicht tätig werden kann.
4. Art. 7 (6): Hier müsste ausreichen, wenn irgendjemand bereits registriert hat.
5. Zubereitungen vs. Erzeugnisse: Ein Schmiederohling mit definierten Abmaßen ist ein Erzeugnis, eine Bramme, die noch zu walzen ist, dagegen möglicherweise nicht. Ein Kunststoffgranulat stellt eher eine Zubereitung dar. Eine Vielzahl von Definitionsproblemen wird hier noch zu lösen sein, da es keine Stoffe ohne äußere Gestalt gibt. Im Grunde ist auch die Definition des Erzeugnisses in Art. 3 ohne Sinngehalt. Zu prüfen wäre ein Kriterium wie die beabsichtigte Veränderung der Form.
6. Zubereitungen vs. Erzeugnisse: Es wird empfohlen, die Beispiele von Eurofer im Bericht zu RIP 3.8. zu konsultieren. Zudem ist generell Vorsicht geboten und eine Risikoabschätzung vorzunehmen, ob es sich lohnt, eine Registrierung zu ver-

meiden. Hier ist eine Meinungsbildung in den jeweiligen Branchen geboten. Ein unabgestimmtes Vorgehen innerhalb einer Branche dürfte zu massiven Problemen führen. Dazu sollte auch die Meinungsbildung im BDI fortgeführt werden.

7. Abfall und Recycling: Abgebrochenes Mauerwerk wird beim Recycling wieder direkt zum Erzeugnis, es ist nach dem Mahlen kein Abfall. Hier kommt ggf. das Thema Sekundärrohstoff zum Tragen. Jeder Bereich ist aufgerufen, derartige Fragen für seine Themen zu klären.
8. Abfall: Die deutsche Unterscheidung in Abfall zur Beseitigung und zur Verwertung findet sich so nicht in der Abfallrahmenrichtlinie und ist auch für die REACH-Verordnung nicht relevant. Die Ausnahme für Abfall gilt hier generell. Grundsätzlich befindet sich man im Geltungsbereich des Abfall- oder des Stoffrechts.

c) Zu klärende Fragen

1. Art. 7 (1): Zum Thema Freisetzung ist zu klären, ob "in einem Erzeugnis" den gleichen Sachverhalt darstellt wie "auf einem Erzeugnis", s. Tiefziehfett, etc.

Antwort des BDI- Expertenkreises Nachgeschaltete Anwender:

Es wird empfohlen, diese Diskussion nicht öffentlich zu führen und hierzu keine Stellung zu nehmen.

d) Weitere Informationen

BDI-Hilfestellungen, BDI-REACH-Helpdesk (<http://reach.bdi.info>):

- 2.2.1 Registrierung - Herstellung von Stoffen und Zubereitungen
- 2.2.2 Registrierung - Import von Stoffen und Zubereitungen
- 2.2.3 Registrierung - Herstellung und Import von Erzeugnissen (Registrierung)
- 2.2.4 Registrierung - Herstellung und Import von Erzeugnissen (Notifizierung)
- 3.1.1 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Einführung
- 3.1.3 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Formulierer von Zubereitungen
- 3.4.2 Stoffkategorien - Sekundärrohstoffe
- 3.4.3 Stoffkategorien - Besondere Zubereitungen

TOP 5: Die Kommunikation in der Lieferkette, Peter Steinbach, VCH, Benedikt Vogt, IHK Südlicher Oberrhein

a) Erläuterungen zum Vortrag von Herrn Steinbach:

1. Aus Sicht des Handels wäre die Option wünschenswert gewesen, auch Zubereitungen als solche registrieren zu können. Dies hätte auch für andere Bereiche Vorteile gebracht.
2. Näherer Aufschluss zu Sicherheitsdatenblättern, insb. für Zubereitungen, wird von RIP 3.2 und RIP 3.5 erwartet.
3. Das Instrument der Standardfragebögen stellt einen Ansatz zur Prozessvereinfachung dar, der auf EU-Ebene bis März/April 2007 abgestimmt wurde. Ziel der Standardfragebögen ist weniger die Abfrage detaillierter Daten als die Schaffung von Vertrauen in der Lieferkette. Verbandsseitig wird derzeit von einem Beginn der Versandaktion ab Anfang Juni 2007 abgerückt, Ende 2007 erscheint durchaus hinreichend und für die Vermeidung einer Kommunikationsflut geboten. Allerdings sollten in kritischen Fällen die Lieferanten durchaus umgehend angesprochen werden. Generell werden sich nun die Lieferanten zunehmend an ihre Kunden wenden, so dass der umgekehrte Weg oftmals entbehrlich wird. Hier ist auch noch abzuwarten, welche IT-Möglichkeiten entwickelt werden.

b) Erläuterungen zum Vortrag von Herrn Vogt:

1. Nachgeschaltete Anwender haben das Recht, ihre Verwendung schriftlich an den Lieferanten bekannt zu geben, damit die Verwendung zu einer „identifizierten Verwendung“ wird (Art. 37 Abs. 2).

2. Festzuhalten ist, dass der Lieferant, der eine solche Information erhält, die Information in der Lieferkette weiter „stromaufwärts“ geben muss oder die Verwendung bei der Stoffsicherheitsbeurteilung berücksichtigen bzw. explizit davon abraten muss.
3. Lieferanten die im Sinne von REACH „Händler“ sind, müssen eingehende Information von ihren Kunden zu Verwendungen umgehend „stromaufwärts“ weitergeben.
4. Nachgeschaltete Anwender können ihre Verwendung auch noch nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblatts weitergeben.
5. Die schriftliche Bekanntgabe der eigenen Verwendung ist ein zentraler Schritt bei der Kommunikation in der Lieferkette, hierzu sollten Verwendungs- und Expositionskategorien genutzt werden.
6. Es sollte eingehend analysiert werden, für welche Stoffe eine Kommunikation in der Lieferkette notwendig ist, um „hausgemachte“ Bürokratie zu vermeiden. Der Fokus sollte auf für den Betrieb essentielle Stoffe gelegt werden bzw. auf Verwendungen, die von den „gängigen“ Anwendungen abweichen.
7. Die Unterscheidung zwischen industriell und gewerblich in den Standardfragebögen ist noch klärungsbedürftig. Ggf. wäre "Handwerk" als Begriff besser geeignet, auch der Leitfaden zu Verwendungs- und Expositionskategorien ist hier noch unklar.

8. Die IHKs arbeiten aufgrund dieser Problemstellung an einem Musterschreiben, mit dem die Verwendung eines nachgeschalteten Anwenders nach Art. 37 Abs. 2 bekannt gegeben werden kann.

c) Diskussionsergebnisse

1. Standardfragebögen: Hiermit ist ein iterativer Prozess verbunden, dessen ersten Schritt der Versand der Standardfragebögen darstellt. In der vollen Breite sollte der Versand erst gegen Jahresende 2007 erfolgen. Dennoch sind viele Stellen bereits aktiv, auch mit eigenen Abfragekonzepten. Insofern gibt es zwar nur geringe Möglichkeiten, mäßigend zu wirken, diese sollten jedoch genutzt werden. Zudem nimmt die Wahrscheinlichkeit, verlässliche Informationen zu erhalten, mit der Zeit zu, zumal sich auch die Lieferanten erst orientieren müssen. Einige Lieferanten werden Informationen auch über ihre Unternehmenswebseite bereitstellen.
2. Standardfragebögen: Erst einmal sollte man sich auf die großen Mengenbereiche konzentrieren. Für die kleineren bleibt genügend Zeit. Viele Kunden werden Probleme mit dem Verständnis der Matrix zu Verwendungs- und Expositionskategorien haben. Daher sollte der Lieferant bereits Einträge vorschlagen. Anwender sollten Anfragen an Lieferanten bündeln und nicht jeden Stoff einzeln abfragen. Wesentliches Ziel der Standardfragebögen ist erst einmal, dass nicht die Vorregistrierfrist versäumt wird.
3. Direktregistrierung, SIEFs: Theoretisch ist ein umgehend registrierender eines Phase-in-Stoffes nicht Mitglied eines SIEFs,

andererseits ist er mit erfolgter Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur gelistet. Hier besteht noch Unklarheit, die Behörden sehen dies kritisch. Auf der anderen Seite wird Art. 29 (1) so interpretiert, dass er auch Direktregistratorien zur Teilnahme im SIEF verpflichtet und dies bis 1.6.2018 (Art. 29 (3)). Generell müssen sich spätere Registratorien auf vorhandene Studien beziehen können mit nachfolgender Kostenteilung. Eine Direktregistrierung könnte für kleine Mengen mit geringen Testanforderungen von besonderem Interesse sein. Hieraus könnte sich ein Marktvorteil ergeben, wohingegen jedoch ein Wettbewerber ohne Registrierung länger einen Kostenvorteil hätte. Die Entscheidung kann je nach Fall sehr unterschiedlich ausfallen.

d) Zu klärende Fragen

1. Direktregistrierung, SIEFs: Zu klären ist, ob ein umgehend registrierender eines Phase-in-Stoffes SIEF-Mitglied wird.
Antwort des BDI Expertenkreises Nachgeschaltete Anwender:
Ja, dieser wird Mitglied des SIEFs.

e) Weitere Informationen

http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/docs/view/gbu_vo_reach_musterschreiben.pdf
http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/docs/view/gbu_vo_reach_musterschr_ert.pdf

BDI-Hilfestellungen, BDI-REACH-Helpdesk (<http://reach.bdi.info>):

- 2.2.1 Registrierung - Herstellung von Stoffen und Zubereitungen
- 2.2.2 Registrierung - Import von Stoffen und Zubereitungen
- 3.2.1 Kommunikation in der Lieferkette - Anpassung von Sicherheitsdatenblättern an REACH
- 3.2.2 Kommunikation in der Lieferkette - Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
- 3.2.3 Kommunikation in der Lieferkette - Standardfragebögen
- 3.2.4 Kommunikation in der Lieferkette - Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK)
- 3.2.5 Kommunikation in der Lieferkette - Leitfaden zu Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK)

TOP 6: Die Stoffsicherheitsbeurteilung, PECs, PNECs und DNELs, Dr. Alex Föller, TEGEWA

a) Erläuterungen zum Vortrag:

1. Stoffsicherheitsbeurteilung und Stoffsicherheitsbericht (CSA, CSR) dienen dazu, die Verantwortlichkeiten in der Produktionskette klar aufzuteilen. Dabei ist zu beachten, dass Handhabungsaspekte für die Stoffsicherheit ausschlaggebender sind als die intrinsischen Stoffeigenschaften. Die entsprechenden Schritte sind für alle Lebensabschnitte und Anwendungen durchzuführen.
2. Hierbei ist eine Verknüpfung mit Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK) vorstellbar.
3. DNELs sind abhängig vom betrachteten Endpunkt, der betrachteten Population und dem Effektbereich.
4. Als heikel wird sich der Bereich des Verbraucherschutzes erweisen, hier wird sich weniger standardisieren lassen. Zudem ist das Thema bisher nur unzureichend beleuchtet worden.
5. Ein dem vorgestellten Textilmodell zur PEC-PNEC-Ermittlung analoges Modell für die Lederindustrie ist in Vorbereitung. Das Textilmodell ist auf deutsche Verhältnisse ausgerichtet. Es deckt auch Zubereitungen ab (Farbstoffe und Hilfsmittel).

b) Diskussionsergebnisse

1. PEC-PNEC-Ermittlung: Das vorgestellte Modell zur PEC-PNEC-Ermittlung im Textilbereich, das auch in die RIP-Prozesse einfließt, wird als sehr hilfreicher Ansatz für eine erste einfache Einschätzung mit der Option einer nachfolgenden Verfeinerung angesehen.

2. PEC-PNEC-Ermittlung: Es wird um Informationsübermittlung an den BDI zu weiteren Modellen gebeten, um diese über den BDI publik zu machen. Für die Nichteisenmetalle wird ein Modell zur Bewertung von Legierungen vorbereitet. Informationen sollten auch an die EU-Branchenverbände gehen, zumal hier auf BusinessEurope-Ebene eine branchenübergreifende Harmonisierung einer Vielzahl von Regelungsaspekten angestrebt wird.
3. DNEL-PNEC-Ermittlung: Dies ist auch ein relevantes Thema für die Konsortien, um zu einheitlichen und pragmatischen Werten zu gelangen. In Deutschland wird der AGS DNELs ermitteln und bekanntgeben. Harmonisierte Werte liegen insb. im Interesse der nachgeschalteten Anwender. Bereits heute verursachen unterschiedliche Einstufungen und Kennzeichnungen massiven Aufwand, nichtharmonisierte DNELs und PNECs täteten ein Übriges. Für die nachgeschalteten Anwender wäre eine solche Situation untragbar.
4. PBT- und vPvB-Stoffe: Was letztlich unter vPvB fällt, hängt von noch zu finalisierenden Kriterien ab. Ggf. fallen hierunter einige Farbpigmente, auf die P und B zutreffen, nicht jedoch T. PFOS könnte ein Beispiel für PBT sein wie auch bestimmte perfluorierte Tenside, DDT wäre ein weiteres Beispiel für vPvB.
5. Expositionsszenarien: Der unter RIP 3.2 T 2 vorgesehene Generator für Expositionsszenarien steht bisher noch nicht zur Verfügung.
6. Zubereitung Beton: Aus dem Eluat kommen andere Stoffe als die Edukte heraus. Dies ist über die Stoffsicherheitsbeurteilung

zu erfassen, eine Registrierpflicht besteht gemäß Anhang V nicht. Eine erste einfache Berechnung könnte sich auf die reine Verdünnung beziehen. Eine Gewässervorbelastung ist nicht einzurechnen, es erfolgt je eine separate Berechnung. Sofern sich im Test keine Wirkung zeigt, folgt entweder eine Verfeinerung oder der Abbruch.

7. Länder außerhalb der EU: In der Schweiz beispielsweise setzen viele Unternehmen mit EU-Kunden REACH um. Umgekehrt hat kein EU-Hersteller REACH-Pflichten gegenüber nachgeschalteten Anwendern in der Schweiz. Ein Schweizer Akteur in der Lieferkette ist per definitionem kein nachgeschalteter Anwender unter REACH. Alle Prozesse außerhalb der EU fallen unter Export. Eine Verwendung, die nur in China besteht, ist für REACH irrelevant.
8. Kundeninformation: Von Eurometaux wird gegen Ende Juni 2007 eine Website namens "Gateway" bereitgestellt, die darstellen wird, wer sich um welches Metall kümmert.
9. Anlagenrecht: Das Anlagenrecht bleibt von REACH unberührt.

c) Zu klärende Fragen

1. Länder außerhalb der EU: In der Schweiz beispielsweise bleibt die alte Reihenfolge der Kapitel im Sicherheitsdatenblatt bestehen, jedoch wird wohl das neue EU-Sicherheitsdatenblatt akzeptiert. Der Empfänger sollte im Sicherheitsdatenblatt auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

Empfehlung des BDI-Expertenkreises Nachgeschaltete Anwender: Es wird empfohlen im Sicherheitsdatenblatt auf Artikel 31 der REACH-Verordnung zu verweisen.

d) Weitere Informationen

BDI-Hilfestellungen, BDI-REACH-Helpdesk (<http://reach.bdi.info>):

- 2.2.1 Registrierung - Herstellung von Stoffen und Zubereitungen
- 2.2.2 Registrierung - Import von Stoffen und Zubereitungen
- 3.2.1 Kommunikation in der Lieferkette - Anpassung von Sicherheitsdatenblättern an REACH
- 3.2.2 Kommunikation in der Lieferkette - Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
- 3.5.1 Arbeitsschutz und REACH - Einführung
- 3.5.2 Arbeitsschutz und REACH - Grenzwerte und DNEL (in Vorbereitung)
- 3.5.3 Arbeitsschutz und REACH - Gefährdungsbeurteilung, Stoff-sicherheitsbericht, Expositionsszenarien und Waiving
- 3.5.4 Arbeitsschutz und REACH - Zulassung und Substitution (in Vorbereitung)
- 3.6.1 Umweltschutz und REACH - Einführung
- 3.6.2 Umweltschutz und REACH - Grenzwerte und PNEC (in Vorbereitung)
- 3.6.3 Umweltschutz und REACH - Luft (in Vorbereitung)
- 3.6.4 Umweltschutz und REACH - Abwasser (in Vorbereitung)
- 3.6.5 Umweltschutz und REACH- Abfälle, Entsorgung (in Vorbereitung)

TOP 7: Zulassung und Beschränkung, Christina Messner, WV Metalle, Dr. Helmut Vogler, Siemens AG

a) Erläuterungen zum Vortrag von Frau Messner:

1. Stoffe sind nicht per se aufgrund ihrer intrinsischen Eigenschaften zulassungspflichtig. Vielmehr ist ein gestuftes Verfahren unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Agentur und interessierter Kreise erforderlich, bevor ein Stoff tatsächlich auf den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) gesetzt wird. Der Entscheidungsprozess, Stoffe der Zulassung zu unterstellen, beginnt mit der Erstellung eines Anhang XV-Dossiers. Das Initiativrecht dazu haben die Mitgliedstaaten und die Agentur. Interessierte Kreise können ab Bekanntgabe, dass ein Anhang XV Dossier erstellt wurde, kommentieren. Bislang ist noch nicht eindeutig geregelt, wie die Industrie Kenntnis über die Erstellung eines Anhang XV Dossiers erhält. Industriebestrebungen gehen dahin, informiert zu werden, wenn ein Anhang XV-Dossier erstellt wurde, da ansonsten eine Kommentierung – zumal in engen Fristen - nicht möglich wäre. Stoffe können dann zunächst auf eine Kandidatenliste für eine spätere Überführung in den Anhang XIV gesetzt werden. Dazu sind zuvor die eingegangenen Kommentare der interessierten Kreise zu berücksichtigen. Die endgültige Entscheidung trifft die Kommission, sofern der Ausschuss der Mitgliedstaaten zuvor keine Einigung erzielen konnte.
2. Unter der Zulassung ist in erster Linie ein Verbotsverfahren ohne Mengenschwelle zu verstehen. Diese Regelung war ein zentrales Thema vor der Verabschiedung der REACH-Verordnung. Zu beachten ist hier auch RIP 4.3, wo das Thema Substi-

tution inkl. Procedere für den Anhang XIV weiter vorangetrieben wird.

3. Die Registrierung wird inkl. Zwischenprodukte ca. 30.000 Stoffe erfassen, die Zulassung ca. 1.500 Stoffe. Hierunter fallen die cmr-Stoffe und PBT-Stoffe..
4. Die Kosten pro Zulassungsantragsteller werden ca. 58.000,- € betragen, weitere Kosten sind ggf. im Konsortium zu teilen.
5. Ein Zulassungsantrag ist spätestens 18 Monate vor Fristablauf ("sunset") zu stellen.
6. Eine Differenzierung wird je nach Vorhandensein eines Schwellenwerts erfolgen.
7. Die letztendliche Entscheidung über eine Zulassungsbewilligung treffen EG-Kommission und Europäische Chemikalienagentur.
8. Die Kandidatenliste wird bereits Stoffe stigmatisieren, ihre Akzeptanz wird abnehmen.

b) Erläuterungen zum Vortrag von Herrn Dr. Vogler:

1. Die Beschränkung stellt im Prinzip ein etabliertes Verfahren dar, s. Beschränkungsrichtlinie.
2. Der jetzige Anhang XVII gilt noch nicht und ist ohnehin bereits überholt. Offen ist noch, wie Anhang II 76/769/EWG berücksichtigt wird.
3. Zulassung und Beschränkung schließen sich im Prinzip im Geltungsbereich aus, Ausnahmen kann es aber bei Erzeugnissen geben.

4. Zu erwarten ist ein komplexes Verfahren, das in Details noch nicht geregelt ist.
5. Die Veröffentlichung der Beschränkungen erfolgt als Liste, nicht als Vorschrift. Ein Ärgernis stellen die Beschränkungen unter den 175er-Richtlinien dar.

c) Diskussionsergebnisse

Zulassung

1. Anhang XV-Dossier: Höchste Aufmerksamkeit ist bereits bei Erstellung eines Anhang XV-Dossiers geboten. Der Anhang XV ist der Startpunkt zur Prüfung von Stoffen für die Zulassungsliste. Er beschreibt jedoch nur, wie Dossiers zu erstellen sind.
2. Neustoffe: Auch bisherige Neustoffe können unter die Zulassung fallen.
3. Nachgeschaltete Anwender: Auch nachgeschaltete Anwender können eine Zulassung beantragen. Diese betrifft dann diese konkrete Verwendung und ist nur für diesen nachgeschalteten Anwender gültig.
4. Spezielle Stoffe: Kokereigas fällt als Zwischenprodukt voraussichtlich nicht unter die Zulassung und ist gemäß Anhang V nicht von der Registrierung betroffen (Prozessgase).
5. RIPs: Zu beachten sind außer RIP 4.3 auch RIP 3.9 und RIP 3.7.
6. Sozio-ökonomische Bewertung: Diese muss nicht vom Antragsteller geliefert werden, sie würde aber voraussichtlich von großem Nutzen sein und sollte die gesamte Lieferkette umfassen.

7. Kandidatenliste: Eine Abschätzung des Umfangs ist noch nicht möglich. Zuerst einmal wird voraussichtlich der Anhang I 67/548/EWG in die Liste übertragen.

Beschränkung

8. Die deutsche Chemikalienverbotsverordnung entfällt dann in den die Beschränkung betreffenden Teilen inkl. der deutschen zusätzlichen Beschränkungen.
9. Ein Anhang XV-Dossier führt nicht notwendigerweise zu Beschränkungen.

Zulassung vs. Beschränkung

10. Was nicht zugelassen wurde, kann auch nicht mehr unter die Beschränkung fallen, es sein denn, der Stoff ist in Erzeugnissen vorhanden. Insofern bestehen zwei abgegrenzte Regelungen nebeneinander.
11. Ein nicht beschränkter Bereich kann unter die Zulassung fallen.

d) Zu klärende Fragen

1. Zulassung: Zu klären ist der Diskussionsstand bei DMELs (Derived Maximum Exposure Level, Grenzwerttyp in der Diskussion für Stoffe ohne Schwellenwert).
2. Beschränkung: Zu klären ist, ob es im Kontext der REACH-Verordnung noch die Beschränkung nach den Verordnungen geben wird, die sich auf Artikel 175 EG- Vertrag stützen.

e) Weitere Informationen

BDI-Hilfestellungen, BDI-REACH-Helpdesk (<http://reach.bdi.info>):

2.4.1 Beschränkung

2.5.1 Zulassung

3.5.4 Arbeitsschutz und REACH - Zulassung und Substitution (in
Vorbereitung)

TOP 8: Praxisbeispiel I, Dr. Helmut Vogler, Siemens AG

Erläuterungen zum Vortrag:

1. In Leuchtstofflampen erfolgt die Quecksilbernachbildung über ein Gemelliband. Ein Wechsel des Betriebsmittels stellt sich als schwierig dar, zumal es nur wenige Anlagenhersteller gibt und ein großes Interesse an der Gewährleistung für diese Anlagen gibt.
2. Dotierungen sind nicht registrierpflichtig, da sie nur für physikalische Effekte erfolgen.
3. Seltene Erden stellen aufgrund ihres sehr begrenzten Vorkommens ein besonderes Importproblem dar, s. insb. sehr begrenzte Vorräte an Indium, das für Flachbildschirme benötigt wird.
4. Bei Fotolacken ist der Aspekt Wissensschutz für US-Firmen zentral. Daher sind Fertigungsverlagerungen wahrscheinlich. Zudem sind im Halbleiterbereich Fertigung und Entwicklung besonders eng verbunden. Damit wäre dann auch die Entwicklung von einer Verlagerung erfasst. Eine Alternativoption wäre, dass EU-Firmen wieder die Herstellung von Fotolacken aufnehmen.
5. Ein zentrales Problem, das unter REACH fatale Folgen haben kann, sind monopolartige Strukturen außerhalb der EU.

TOP 9: Praxisbeispiel II, Dr. Wolfgang Eiser, Renolit AG

Erläuterungen zum Vortrag:

1. Das Recycling von Kunststofffolien dürfte in Zukunft deutlich schwieriger werden.
2. Bei Teilnahme an einem SIEF würde ein nachgeschalteter Anwender schon durch seine Anwesenheit gegenüber seinem Noch-Lieferanten seine Importabsicht frühzeitig offenbaren

TOP 10: Praxisbeispiel III Helmut Zahel, POLIGRAT GmbH

Erläuterungen zum Vortrag

1. Als Formulierer von Zubereitungen wird die POLIGRAT GmbH Stoffe vorregistrieren, um die Stoffverfügbarkeit zu sichern, insb. betr. den Import.
2. In Bezug auf die Haftung der Europäischen Chemikalienagentur bei Datenmissbrauch besteht zwar ein Staatshaftungsanspruch, der Schaden ist in solch einem Fall jedoch vorhanden.
3. Die Option des Verleihs von Stoffen durch einen Importeur greift nicht, das bereits das Inverkehrbringen eine Einfuhr darstellt.
4. Das Hauptproblem besteht auf der Beschaffungs-, weniger auf der Anwendungsseite.
5. Die Registrierkosten im Bereich 1-10 t/a sollten nicht überbewertet werden. Zudem bestehen lange Fristen und es sind ggf. Verwendungs- und Expositions-kategorien nutzbar, um Anwendungswissen zu schützen.
6. Es liegt auch im Interesse der Industrie, dass REACH funktioniert, ansonsten wird es zu strengeren Regulierungen kommen

TOP 11: Praxisbeispiel IV Dr. Hans- Jörg Kersten, Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

a) Erläuterungen zum Vortrag

1. Mit Verwendungs- und Expositions-kategorien sollten keine exotischen Fälle abgedeckt werden. Generell kann die Einhaltung der normalen Arbeitshygiene vorausgesetzt werden.

Allgemeine Diskussion

1. Der nachgeschaltete Anwender kann sich vor Ablauf der Registrierfrist Stoffvorräte für die eigene Verwendung anlegen und diese Stoffe weiter verwenden. Hier wird dann allerdings ggf. das Problem der Gefahrstofflagerung akut (Seveso II-Richtlinie). Erst wenn mit einer neuen Lieferung eine Registriernummer übermittelt wird, greifen die REACH-Pflichten. Auch bei einer Weitervermarktung läge auch noch keine Registriernummer vor.
2. Auch wenn Mengen < 1 t/a importiert werden, gibt es keine Registriernummer. Allerdings werden ggf. Abnehmer keine unregistrierten Stoffe mehr kaufen wollen. Insofern ist jede Option bis zum Ende zu durchdenken.
3. Wenn eine nicht kennzeichnungspflichtige Legierung vermarktet wird, ist eine etwaige Zulassungsnummer auf anderem Wege weiterzugeben.
4. Trittbrettfahren mit einer fremden Registriernummer, auch ohne Herstellersuffix, erscheint derzeit wenig wahrscheinlich. Nach Chemikaliengesetz werden hier die Behörden aktiv, zudem ist auch mit den Wettbewerbern zu rechnen. Ohne Registrierung darf ein Hersteller einen Stoff nicht in Verkehr bringen. Zwar werden bei den Bioziden vielfach fremde Registriernummern

genutzt, dies ist hier jedoch per Gesetz explizit so vorgesehen.

5. Auch bei einer Menge von 800 kg/a kann man unter Angabe von 1 t/a vorregistrieren, da ja ein derartiger Import geplant sein kann.
6. Bei der Angabe der Verwendungs- und Expositionskategorien schließt die Langzeit- die Kurzzeitexposition ein. Insofern sollte nicht beides angekreuzt werden. Die orale Dimension kommt nur in Betracht, wenn ein Unfall eine realistische Option darstellt. Der Kurzzeitaspekt dürfte vor allem im Batchbetrieb relevant sein.
7. Ob bestimmte Risikomanagementmaßnahmen vorausgesetzt werden können, ist im Einzelfall zu klären. Bei den Verwendungs- und Expositionskategorien sollten Schutzmaßnahmen empfohlen und es sollte entsprechend angekreuzt werden

b) Zu klärende Fragen

1. Wie haftet die Europäische Chemikalienagentur bei Datenmissbrauch? Ein Großteil der Informationen wird per E-Mail übermittelt werden.
2. Müssen den Verwendungs- und Expositionskategorien normale Hygienemaßnahmen explizit hinzugefügt werden? Ggf. ist hier das Gefährdungspotenzial entscheidend. Die Vorgehensweise ist noch zu klären.

c) Weitere Informationen

BDI-Hilfestellungen, BDI-REACH-Helpdesk (<http://reach.bdi.info>):

- 3.1.1 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Einführung

- 3.1.2 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Stoffsicherheitsbericht, Zulassung, Beschränkung

- 3.1.3 Pflichten der nachgeschalteten Anwender - Formulierer von Zubereitungen

- 3.2.1 Kommunikation in der Lieferkette - Anpassung von Sicherheitsdatenblättern an REACH

- 3.2.2 Kommunikation in der Lieferkette - Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

- 3.2.3 Kommunikation in der Lieferkette - Standardfragebögen

- 3.2.4 Kommunikation in der Lieferkette - Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK)

- 3.2.5 Kommunikation in der Lieferkette - Leitfaden zu Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK)

3. Abschluss

Abschließend dankt Herr Dr. Rudolph den Referenten für ihre diskussionsmotivierenden Einführungen und den Teilnehmern für lebhaft Diskussionen und eine Vielzahl von Lösungsvorschlägen für Praxisprobleme, die unter REACH zu lösen sein werden.

Ferner sieht Herr Dr. Rudolph den 2. BDI-REACH-Workshop als weiteren Beitrag zur Etablierung eines Netzwerks zur gegenseitigen Unterstützung.

Weiterhin müssen die wichtigen Fragen identifiziert werden und dann hierzu Lösungsvorschläge entwickelt werden, auch um den politischen Meinungsbildungsprozess weiter mitzugestalten.

Folgeworkshops werden über den BDI-REACH-Helpdesk kommuniziert werden (<http://reach.bdi.info>).

4. Teilnehmerliste

Herrn Dr. Friedhelm Ahlers
Umweltreferent
Gesamtverband der deutschen Textil- und
Modeindustrie e. V.
Postfach 53 40
65728 Eschborn

Herrn Achim Alpmann
Referent für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Benteler Stahl/Rohr GmbH
Postfach 13 40
33043 Paderborn

Herrn Andreas Bardossek
KRUSE KG
Stabsstelle QUAM/RC
Sanssouci
58802 Balve

Herrn Dr. Stephan Baumgärtel
Verband Schmierstoff-Industrie e.V.
Steindamm 55
20099 Hamburg

Frau Dr. Cornelia Boberski
Geschäftsführung
innoturn
Sulzbacherstraße 33
65835 Liederbach

Herrn Dr. Jürgen Boer
Project Manager
Midas Pharma GmbH
Rheinstrasse 49
55218 Ingelheim

Herrn Paul Brunklaus
Houghton Deutschland GmbH
Werk Raunheim
Abteilung Qualitätsmanagement/
Sicherheits-Chemie/Umweltschutz
Robert-Koch-Straße 6
65479 Raunheim

Herrn Stefan Buch
Berzelius Metall GmbH
Umweltschutz HSE
Postfach 50

56338 Braubach
Herrn Hans Ulrich Büttner
E, H&S Director Europe
Brush Wellman GmbH
Motorstr. 34
70499 Stuttgart

Frau Gisela Carl
RohMax Additives GmbH
Product Safety and Regulatory Affairs Degussa,
Business Line Lubricant Additives
Kirschenallee
64293 Darmstadt

Frau Sylvi Claussnitzer
Beauftragte für Produktsicherheit
ICB GmbH & Co. KG
Innovative Chemie für Industrie und Umwelt
in Berlin
Ludwig-Erhardt-Straße 21
15827 Dahlewitz

Herrn Jochen Dettke
Sachverständiger
DEKRA Umwelt GmbH
Handwerkstr. 15
70565 Stuttgart

Herrn Dr. Thomas Dirnberger
Regulatory Affairs
Novelis Deutschland GmbH
Wiesenstr. 24 - 30
58507 Lüdenscheid

Frau Ass. jur. Sabine Dröge
InfraServ Höchst - Ökologie und
Produktsicherheit Kunststoffe und Folien
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt

Herrn Stephan Dryhaus
Sicherheitsfachkraft
ACMOS CHEMIE KG
Industriestr. 37 + 49
28199 Bremen

Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Eden
Abteilungsleiter
Forschungsvereinigung Kalk-Sand e. V.
Entenfangweg 15
30419 Hannover

Herrn Dr. Dietmar Eichstädt
Hauptgeschäftsführer
Verband der deutschen Lackindustrie e.V.
Karlsru. 21
60329 Frankfurt

Frau Dr. Susanne Eick
Leiterin SPQ
Fuchs Europe Schmierstoffe GmbH
Friesenheimer Str. 9 - 11
68169 Mannheim

Herrn Dr. Wolfgang Eiser
Leiter CHB Labor und Entwicklung
RENOLIT AG
Horchheimer Straße 50
67547 Worms

Frau Ing. Simone Erler
Arcelor Eisenhüttenstadt GmbH
Abteilung Arbeitssicherheit
Postfach 72 52
15872 Eisenhüttenstadt

Herrn Dr. Roland Freudenmann
Leiter Chemisches Labor + QM Lieferanten
Benecke-Kaliko AG
Beneckeallee 40
30419 Hannover

Herrn Dr. Frank Fiedler
AMD Saxony LLC & Co. KG
Wilschdorfer Landstraße 101
01109 Dresden

Herrn Sönke Friedrichs
Houghton Deutschland GmbH
Werk Raunheim
Abteilung Qualitätsmanagement/
Sicherheits-Chemie/Umweltschutz
Robert-Koch-Straße 6
65479 Raunheim

Frau Dr. Isabel Frings
ThyssenKrupp Gerlach GmbH
Neue Industriestraße
66424 Homburg

Herrn Dr. Alex Föller
Geschäftsführer
TEGEWA e.V.
Karlstr. 21
60329 Frankfurt am Main

Herrn Norbert Hatscher
Stahlinstitut VDEh
Postfach 10 51 45
40042 Düsseldorf

Herrn Dr. Dirk Heese
Heese Consult
Palanterstr. 32
50937 Köln

Herrn Markus Heinrich
Leiter Einkauf und Disposition
Schmelzmetall Deutschland GmbH
Raiffeisenstraße 8
97854 Steinfeld

Herrn Matthias Helbig
HSE-Manager
EUROCOPTER Deutschland GmbH
86607 Donauwörth

Herrn Dr. Thomas Holtmann
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
(BDI)
Umwelt und Technik
11053 Berlin

Herrn Christian Hültenschmidt
KRUSE KG
Stabsstelle QUAM/RC
Sanssouci
58802 Balve

Frau Dipl.-Ing. Aline Jahn
Technische Assistentin der Geschäftleitung
Verband der deutschen Lackindustrie e.V.
Karlstr. 21
60329 Frankfurt

Frau Dr. Gabriele Kelemen
Corporate HSE
Brenntag Holding GmbH
Stinnes-Platz 1
45472 Mülheim

Herrn Dr. Hans-Jörg Kersten
Bundesverband der Gipsindustrie e. V.
Umweltreferat
Birkenweg 13
64295 Darmstadt

Frau Krysia Klemme
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
(BDI)
Umwelt und Technik
11053 Berlin

Frau Sabrina Klimansky
Knauf Gips KG
Zentrales Materialmanagement
Postfach 10
97343 Iphofen

Frau Annett Koenig
Health, Safety, EnvironmentProtect, Qual
Rhein Chemie Rheinau GmbH
Düsseldorfer Str. 23 - 27
68219 Mannheim

Frau Monique Kreißl
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
(BDI)
Umwelt und Technik
11053 Berlin

Herrn Dr. Julian Kümmel
Bundesverband Porenbetonindustrie e.V.
Entenfangweg 15
30419 Hannover

Frau Petra Lamers
Unterabteilungsleiterin BF 161710
Volkswagen AG
38436 Wolfsburg

Herrn Michael Lamprecht
Chemische Fabrik Kalk GmbH
Olpener Str. 9 - 13
51103 Köln

Herrn Dr. Thomas Laue
Sicherheitschemiker BF 1426
Volkswagen AG
38436 Wolfsburg

Frau Dipl.-Ing. Katharina Liepach
Bereiche Umwelt und Energie
Bundesverband der
Deutschen Ziegelindustrie e.V.
Geschäftsstelle Berlin
Kochstr. 66
10969 Berlin

Frau Claudia Loll, LL.M.oec.
Bundesverband Glasindustrie e.V.
Am Bonneshof 5
40474 Düsseldorf

Frau Christina Meßner
Wirtschaftsvereinigung Metalle
Hauptstadtbüro
Wallstr. 58/59
10179 Berlin

Herrn Dr. Ralf Michael
Gruppenleiter EHS Compliance
Bayer Schering Pharma AG
13342 Berlin

Herrn Dipl.-Ing. Joachim Miehe
Arcelor Bremen GmbH
Referat Arbeitssicherheit
Auf den Delben 35
28237 Bremen

Herrn Dipl.-Chemiker Dr. Jürgen Müller
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Verband Schmierstoff-Industrie e.V.
Steindamm 55
20099 Hamburg

Herrn Marcus Näbrig
Leiter Umweltschutz
Metaleurop GmbH
Landstr. 93
38644 Goslar

Frau Ingrid Neidhardt
Product Steward
Shell Metalworking
Shell Macron GmbH
Giselherstr. 57
44319 Dortmund

Herrn Dipl.-Volkswirt Ralf Olsen
Geschäftsführer
Pro-K Industrieverband Halbzeuge und
Konsumprodukte aus Kunststoff e. V.
Am Hauptbahnhof 12
60329 Frankfurt

Frau Ursula Pfanger
Reach-Koordinatorin
Bereich Labor/Produktsicherheit
Albis Plastic GmbH
20531 Hamburg

Herrn Dr. rer. nat. Reinhard Sappok
Beratender Chemiker
Petersheide 29
48167 Münster

Frau Dr. Petra Quintus-Walter
Industriepark Wolfgang GmbH
Rodenbacher Chaussee 9
63457 Hanau

Herrn Dr. Ernst Rath
Rath AG
Walfischgasse 14
1015 WIEN
ÖSTERREICH

Herrn Dr. Jochen Rudolph
Leiter Konzernbereich Umwelt, Sicherheit,
Gesundheit, Qualität (USGQ)
Degussa GmbH
Bennigsenplatz 1
40474 Düsseldorf

Herrn Dr.-Ing. Berthold Schäfer
Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
Umweltgremien, Umweltschutz, Baustofftechnik
Postfach 11 05 12
10835 Berlin

Herrn Dr. Ulrich Schaller
K+S Kali GmbH
34111 Kassel

Herrn Dr. Marc Scharfe
Leiter Labor & QC
Heintz van Landewyck GmbH
Niederkircher Str. 31
54294 Trier

Herrn RA
Hartmut Scheidmann
Redeker Sellner Dahs & Widmaier
Rechtsanwälte
Kurfürstendamm 218
10719 Berlin

Frau Sandra C. Schnapper
TEGEWA e.V.
Karlstr. 21
60329 Frankfurt am Main

Herrn Ludwig Schnitzler
DANA Engine Products - Victor Reinz
Reinz-Dichtungs-GmbH
Abteilung QUS
Postfach 1909
89209 Neu-Ulm

Frau Dr. Karen Schnurbusch
Chemical Check GmbH und
REACH GmbH
Beim Staumberge 3
32839 Steinheim

Herrn Dr. Oliver Schön
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
Bezirksgruppe Schwaben
Am Mittleren Moos 46
86167 Augsburg

Frau Dr. Yanina Schulze
Scientific Consulting Schulze
Schultenkampstr. 22
59872 Meschede

Frau Martina Schwarz
Wieland-Werke AG
Metallwerke
89070 Ulm

Frau Marina Sennet
Gustav Grolman GmbH & Co. KG
Fuggerstr. 1
41468 Neuss

Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Seum-Brunion
Industrievereinigung Chemiefaser e.V.
Referat Technik und QHS
Karlstr. 21
60329 Frankfurt am Main

Herrn Dr. Volker J. Soballa
Degussa GmbH
Corporate Environment, Safety, Health, Q
Bennigsenplatz 1
40474 Düsseldorf

Frau Dr. Gesa Solotuschien
Produktsicherheit
TOTAL Deutschland GmbH
Schützenstr. 25
10117 Berlin

Frau Anja Sörensen
Arbeitsgemeinschaft der Bitumen-Industrie e.V.
Steindamm 55
20099 Hamburg

Herrn Dipl.-Vw. Peter Steinbach
Geschäftsführer
Verband Chemiehandel e.V.
Große Neugasse 6
50667 Köln

Herrn Rolf Storm
Geschäftsführer
Sensient Essential Oils Germany GmbH
Flughafendamm 9
28199 Bremen

Herrn
Dipl. Chemiker Karl-Werner Thiem
C.O.S. Enterprise Management Solutions AG
Triebelsheider Weg 45
42111 Wuppertal

Herrn Dr. Helmut Vogler
Siemens AG
CT ES PE
81730 München

Herrn Benedikt Vogt
Industrie- und Handelskammer
Südlicher Oberrhein
Geschäftsbereich Umwelt, Energie
und Raumordnung
Postfach 8 60
79008 Freiburg

Herrn Dr. Hans-Jürgen von Wachtendonk
Betriebschef, Abteilung TN-R
HKM Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Postfach 25 11 24
47251 Duisburg

Herrn RA
Christoph Weise
Bundesverband der
Deutschen Kalkindustrie e.V.
Postfach 51 05 50
50941 Köln

Herrn Dr. Helmut Zahel
POLIGRAT GmbH
Valentin-Linhof-Str. 19
81829 München